

## Schul- und Hausordnung

Unabdingbare Voraussetzung jeder pädagogischen Zusammenarbeit ist gegenseitiger Respekt. Schüler, Lehrer und Eltern begegnen einander deshalb mit Wertschätzung, Achtung und Toleranz.

### 1. Unterricht

- 1.1. Die Schüler helfen durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mit, die Aufgaben der österreichischen Schule zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie besuchen den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich, nehmen am Unterricht in den Freigegegenständen und Unverbindlichen Übungen, für die sie verbindlich angemeldet sind, regelmäßig teil, beteiligen sich an Schulveranstaltungen und bringen die für jeden Gegenstand nötigen Unterrichtsmittel mit. Diese werden jeweils vor Beginn einer Unterrichtsstunde bereitgelegt.
- 1.2. Während des Unterrichts arbeiten die Schüler mit, verhalten sich ruhig und diszipliniert und befolgen die Anordnungen ihrer Lehrer und sprechen erst nach Aufforderung.
- 1.3. Die Beaufsichtigung der Schüler am Unterrichtsort beginnt um 7.45 Uhr, falls keine abweichende Regelung getroffen wurde. Wird der Unterricht (z.B. im Gegenstand Bewegung und Sport) an einer dislozierten Unterrichtsstätte durchgeführt, so kann mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten dem Schüler gestattet werden, sich zu Unterrichtsbeginn dort einzufinden und nach dem Unterrichtsende auch dort entlassen zu werden.
- 1.4. Pausenordnung: In den kleinen Pausen können sich die Schüler in den Klassen oder auf den Gängen aufhalten. In den großen Pausen dürfen bei Schönwetter auch die Freiluftanlagen der Schule benützt werden. Ein Verlassen des Schulareals während der Pausen ist nicht gestattet. Nach dem Läuten finden sich die Schüler unverzüglich in den Unterrichtsräumen ein. Zu beachten sind gesonderte Regelungen aufgrund der Bestimmungen durch COVID-19 bzw. nötige Vorgaben aufgrund des Umbaus.
- 1.5. Wenn ein Lehrer sich 5 Minuten nach dem planmäßigen Beginn des Unterrichts noch nicht eingefunden hat, meldet der Klassensprecher dies in der Administration.

- 1.6. Die Klassenordner sorgen dafür, dass vor jeder Unterrichtsstunde die Tafeln gereinigt sind und Kreide vorhanden ist. Die Müllentleerung (Plastik- & Papier) erfolgt durch die Klassenordner zu den jeweils angegebenen Zeiten.
- 1.7. Kann ein Schüler längere Zeit nicht am Unterricht teilnehmen, so wird der Klassenvorstand oder dessen Vertreter innerhalb der ersten drei Tage über den Grund des Fernbleibens verständigt. Bleibt trotz Aufforderung der Schule das Fernbleiben eines Schülers länger als eine Woche unentschuldigt, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet. Über jedes Fernbleiben von der Schule wird dem Klassenvorstand ein Versäumnisnachweis unverzüglich, längstens jedoch eine Woche später, im Mitteilungsheft zur Kenntnis gebracht. Im Zweifelsfalle kann auch eine Arztbestätigung eingefordert werden.
- 1.8. Das Mobiltelefon soll in der Schule von Unterstufenschüler vom Betreten bis zum Verlassen des Schulhauses nicht verwendet werden. Es gelten folgende Ausnahmen:

- Erlaubnis der Handynutzung durch den/die Lehrer/in für Unterrichtszwecke.

- Während der Mittagszeit (13:35 bis 14:00) darf das Mobiltelefon zum Telefonieren oder für das Empfangen bzw. Versenden von Mitteilungen verwendet werden. (Handyspiele oder Internetsurfen bleiben auch in dieser Zeit verboten.)

- Notfälle

Oberstufenschüler schalten ihre Mobiltelefone zu Stundenbeginn stumm oder aus und verwahren diese in den Schultaschen.

Im Übertretungsfall werden Geräte auf Verlangen dem Lehrer übergeben und entweder nach Ende der Stunde beim Lehrer oder – im Wiederholungsfall – nach Unterrichtsende in der Direktion abgeholt.

Der Aufruf von Internetseiten und das Ausführen von Computerprogrammen mit jugendgefährdendem Inhalt (z.B. gewaltverherrlichende Spiele) sind in der Schule verboten.

- 1.9. Spielkonsolen und elektronische Spielgeräte dürfen nicht in die Schule mitgenommen werden.
- 1.10. Zum Schulinventar gehörende Audiogeräte werden ausschließlich während des Unterrichts in Betrieb genommen. Mitgebrachte Audiogeräte bleiben ausgeschaltet bzw. werden nur mit Zimmerlautstärke oder mit Kopfhörern in Betrieb genommen.
- 1.11. Während des Unterrichts ist das Verlassen der Schule (oder eines anderen Unterrichtsortes) nur mit Genehmigung möglich. Schülern ab der 9. Schulstufe kann mit jeweiliger Zustimmung des Erziehungsberechtigten das Verlassen des Schulhauses auch während der unterrichtsfreien Zeit gestattet werden (z.B. Freistunden).

## **2. Schulisches Umfeld:**

- 2.1. Für die Ordnung im Klassenzimmer ist jeder Einzelne und die ganze Klassengemeinschaft verantwortlich. Grobe Verschmutzung müssen vom Verursacher beseitigt werden oder die Kosten für die professionelle Reinigung übernommen werden.
- 2.2. Nach Unterrichtsende werden in den Unterrichtsräumen die Fenster geschlossen und die Jalousien geöffnet bzw. die Vorhänge zurückgezogen, die Medienschränke vom Lehrer verschlossen und benützte elektronische Geräte ausgeschaltet. Auch das Licht in den Klassenräumen wird ausgeschaltet. Aus der AV- bzw. IT-Sammlung entlehene Geräte werden vom Lehrer mit allen Zubehörteilen (Kabel, Netzteil etc.) dorthin zurückgebracht.
- 2.3. Zur Erleichterung der Reinigung werden nach Unterrichtsschluss die Tafeln gelöscht und die Sessel auf die Tische gestellt. Die Unterrichtsstätten und Turnsaal-Garderoben werden in einem ordentlichen Zustand hinterlassen, grobe Verunreinigungen werden beseitigt. Sollte diese Regel nicht eingehalten werden, ist der Lehrer der letzten Stunde berechtigt, einen oder mehrere Schüler bzw. die Klassenordner zur Säuberung des Klassenraums etc. anzuhalten.
- 2.4. Besonderes Augenmerk ist auf die Reinhaltung der WC-Anlagen zu legen.
- 2.5. Auch die Gänge und Stiegenhäuser werden sauber gehalten. Zu Boden gefallene Bestandteile von Nahrungsmitteln werden vom Verursacher aufgehoben und weggeworfen, Plastikflaschen, Papier etc. in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt (Mülltrennung!).
- 2.6. Jeder Schadensfall wird unverzüglich dem Schulwart gemeldet. Bei vorsätzlich herbeigeführten Beschädigungen der Schulliegenschaft werden die Schüler durch den Schulleiter zur Beseitigung des Schadens und zum Schadensersatz verpflichtet.

## **3. Sicherheit:**

- 3.1. In der Schule werden jene Maßnahmen festgelegt, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schüler möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen für den Ernstfall werden mindestens zweimal jährlich durchgeführt. In den Klassen werden Fluchtpläne angeschlagen, die Lehrer sind zu ihrer Beachtung verpflichtet. Im Katastrophenfall ist den Anweisungen von beauftragten Personen oder Sicherheitskräften unbedingt Folge zu leisten; um diese hören zu können, ist es darüber hinaus unbedingt erforderlich, dass während einer Alarmübung oder eines echten Alarms Ruhe eingehalten wird.

- 3.2. Aus Sicherheitsgründen werden die Fenster nur während der Unterrichtsstunden in Anwesenheit eines Lehrers ganz geöffnet. In den Pausen sind die Fenster geschlossen oder gekippt, wobei bei Zugluft die Türe geschlossen wird.
- 3.3. Schüler sowie Lehrer sind verpflichtet, besondere Ereignisse, welche die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.
- 3.4. Die Sicherheit gefährdende Gegenstände dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Im Übertretungsfall werden sie einem Lehrer ausgehändigt und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem eigenberechtigten Schüler in der Direktion abgeholt.
- 3.5. Bei der Zufahrt zur Schule werden die Fahrzeuge auf den vorgesehenen Parkplätzen für Autos und Mopeds bzw. die Fahrräder in den vorgesehenen Ständern abgestellt. Schüler stellen ihre Kraftfahrzeuge nicht am Schulgelände ab. Fahrräder werden im Schulbereich geschoben.
- 3.6. Das Abstellen der Fahrräder im Schulareal geschieht auf eigene Gefahr. Die Schule übernimmt im Schadens- oder Diebstahlsfall keinerlei Haftung.
- 3.7. Die Benützung von Scootern, Skateboards und ähnlichen Fortbewegungsmitteln ist im Schulbereich nicht gestattet. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung werden die Geräte vorübergehend eingezogen.
- 3.8. Die Einfahrt in die Keimgasse ist Eltern nur in begründeten Notfällen gestattet. Die Zufahrt muss jederzeit für Feuerwehrfahrzeuge frei sein und darf nicht durch die PKWs wartender Eltern blockiert werden.

#### **4. Sonstige Bestimmungen**

- 4.1. Eltern/Erziehungsberechtigten ist das Betreten des Schulhauses nur zum Zweck des Gesprächs mit Direktion, Sekretariat und Lehrern gestattet.
- 4.2. Der Raumverteilungsplan sichert jeder Klasse und Arbeitsgruppe den Arbeitsraum, er wird genau eingehalten. Das Betreten der Sonderunterrichtsräume ist nur unter Aufsicht eines Lehrers gestattet. Die Pausenhallen und – während der schönen Jahreszeit – auch die Höfe dienen als Erholungsraum.
- 4.3. Verlässt eine Klasse ihren Klassenraum, so trägt der Klassensprecher dafür Sorge, dass diese abgesperrt wird, ausgenommen es wandert eine andere Klasse sofort ein. Dies gilt besonders für Notebookklassen.

- 4.4. Zur Information der Schüler dienen Anschlagtafeln, Monitore und die Webplattform. Auf dem Bildschirm im 1. Stock werden Stundenplanänderungen bekannt gegeben und Mitteilungen gemacht. Jeder Schüler ist angehalten, sich regelmäßig zu informieren. Die Möglichkeit, einen Anschlag anzubringen, steht den Schülern offen, doch ist sie an die Zustimmung der Direktion gebunden.
- 4.5. Um den Kontakt zwischen Schule und Eltern zu gewährleisten, hat jeder Schüler ein Mitteilungsheft mit sich zu führen, das neben den Mitteilungen auch die Entschuldigungen enthalten soll.
- 4.6. Bei unvorhergesehenem Stundenentfall außerhalb der Kernzeiten (8:00 – 11:45 Uhr) können Schüler der ersten beiden Schulstufen zur Beaufsichtigung eine Gruppe der Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung besuchen.
- 4.7. In der Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule nicht möglich. Aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten haben deshalb die Schüler der 1. und 2. Klassen das Schulgebäude zu verlassen. Um dies zu vermeiden, können Eltern ihre Kinder an 2 Tagen pro Woche für die Mittagsbetreuung anmelden, die von der Schule kostenfrei angeboten wird. Sollte eine Beaufsichtigung an 3 oder mehr Tagen erforderlich sein, ist das Kind für die (kostenpflichtige) Nachmittagsbetreuung anzumelden.
- Schüler der 3. bis 8. Klassen können im Gebäude verbleiben und sind angehalten, sich ruhig und diszipliniert zu verhalten. Eine Beaufsichtigung erfolgt nicht. Die Benützung der Sportanlagen ist nicht erlaubt.
- 4.8. Der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen sind den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.
- 4.9. Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich audiovisueller Aufnahmen und des Datenschutzes sind einzuhalten. Vor allem die Veröffentlichung von Aufnahmen (im Internet und in Printmedien) ist an die Zustimmung des Betroffenen, im Falle der Minderjährigkeit an die der Erziehungsberechtigten gebunden. Entwertende, erniedrigende oder verletzende Darstellungen und Äußerungen auf virtuellen Plattformen der Schule oder in der Öffentlichkeit zugänglichen Medien sind strikt untersagt.
- 4.10. Die Ausgestaltung eines Klassenraumes kann nur mit dem Einverständnis des Klassenvorstandes durchgeführt werden.
- 4.11. Da Schule nicht nur ein Ort des intellektuellen sondern auch des sozialen Lernens und Lebens ist, sind alle Beteiligten (Lehrer, Schüler, Eltern, Mitarbeiter) aufgerufen, einander mit Achtung

und Respekt zu begegnen und beleidigendes sowie gewaltsames Verhalten zu unterlassen. Das Kauen von Kaugummi wird von vielen Lehrern als Ausdruck mangelnden Respekts angesehen und ist darüber hinaus Ursache für die grobe Verschmutzung der Böden, weshalb es nicht gestattet ist.

- 4.12. Kopfbedeckungen jeglicher Art werden im Schulhaus abgenommen, ausgenommen sind solche, die aus religiösen Gründen getragen werden. Das Tragen angemessener Kleidung ist geboten; Eltern/Erziehungsberechtigte tragen für die entsprechende Bekleidung ihrer Kinder Sorge.
- 4.13. Die Lehrer und der Schulleiter sind in den Sprechstunden sowie nach Übereinkunft auch zu anderen Terminen für Erziehungsberechtigte und Schüler gesprächsbereit.

Für die Schulgemeinschaft

Mödling, im September 2019

Mag. Michael Pauerl, e.h.